

die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

35. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Afrikaner und Menschen afrikanischen Ursprungs gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Islamophobie und der antimuslimischen, der antisemitischen und damit zusammenhängenden Intoleranz;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

37. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/268

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)¹⁵:

56/268. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, zugrunde liegt

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

mit Genugtuung darüber, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die politischen Programme und Organisationen, die sich auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Lehren der rassischen Überlegenheit oder damit zusammenhängende Diskriminierung stützen, ebenso wie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende Rechtsvorschriften und Praktiken als mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilte;

mit Bedauern feststellend, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiterbestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der angeborenen Würde und Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

zutiefst beunruhigt über das Weiterbestehen und Wiederaufflammen dieser Phänomene und erklärend, dass sie in keinem Fall und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind,

mit Besorgnis feststellend, dass solche Gruppen und Organisationen immer stärker die Möglichkeiten missbrauchen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, namentlich das Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und um Mittel zur Durchführung gewalttätiger Kampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

ihre ernsthafte Sorge darüber bekundend, dass in vielen Teilen der Welt auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien auf dem Vormarsch sind,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

besonders bestürzt über die Zunahme dieses Gedankenguts in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die die zuständigen regionalen Gremien, einschließlich regionaler Verbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz übernehmen können, sowie ihrer potenziellen Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene zu überwachen und dafür zu sensibilisieren, und die Unterstützung für solche Gremien, wo es sie gibt, bekräftigend und ihre Einrichtung befürwortend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 41/160 vom 4. Dezember 1986, 43/150 vom 8. Dezember 1988 und insbesondere Resolution 55/82 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1983/28 vom 7. März 1983¹⁶, 1984/42 vom 12. März 1984¹⁷, 1985/31 vom 13. März 1985¹⁸, 1986/61 vom 13. März 1986¹⁹, 1988/63 vom 10. März 1988²⁰ und 1990/46 vom 6. März 1990²¹ sowie Kenntnis nehmend von den Kommissionsresolutionen 2001/5 und 2001/43 vom 18. beziehungsweise 23. April 2001²²,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an die Menschenrechtskommission²³,

1. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen, als mit Demokratie und einer rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilt werden müssen;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, sich diesen politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Chancengleichheit untergraben können;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

4. *fordert die Staaten auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen, und bekräftigt, dass besondere Anstrengungen unternommen oder eingeleitet werden müssen, um junge Menschen über die Achtung der demokratischen Werte und Menschenrechte zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben an eine rassistische Überlegenheit beruhen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶, um Aktivitäten auszumerzen, die zu Gewalt führen, und jegliche Verbreitung von Ideen zu verurteilen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert alle Staaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten und den zuständigen Menschenrechtsorganen und -mechanismen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Corr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

¹⁷ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²² Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³ E/CN.4/2001/21 und Corr.1.

²⁴ Resolution 217 A (III).

²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.